

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 38 (1896)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.11.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verschiedenes.

### Zum Bundesgesetze über Gewährleistung beim Viehhandel.

An die  
Tit. Bundeskanzlei der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Bern.

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte erlaubt sich, in Erfüllung eines ihr seiner Zeit von Ihrer hohen Behörde gewordenen Auftrages, die Anschauungen, welche sie hegt in Bezug auf die gesetzliche Regulierung der Viehwäherschaft in der Schweiz, ganz kurz zu Ihrer Kenntnis zu bringen.

Diese Frage bildete sozusagen ein ständiges Traktandum der Gesellschafts-Sitzungen der letzten Jahre und fand vielfach ihre Besprechung im Vereinsorgan.

Durch alle Stadien der Beratung machte sich bereits ausnahmslos die Ansicht geltend, dass eine schweizerische Gesetzgebung über diese Materie sich durchaus auf den Boden des konventionellen Wäherschafts-Systems zu stellen habe, d. h. dass Gewährleistung beim Handel mit Vieh nur dann stattfinde, wenn solche in jedem Falle durch schriftlichen Vertrag stipuliert werde.

Die Tierärzte sind wohl wie wenig andere geeignet, die Stimmung, welche im handeltreibenden Publikum herrscht, genau kennen zu lernen und zu würdigen. Diese geht allgemein dahin, es sei das konventionelle System jedem andern vorzuziehen, das in ähnlicher Weise, wie seiner Zeit das Konkordat, durch Aufstellung bestimmter Wäherschaftsmängel die Verhältnisse zu regulieren suchte.

Übrigens liefern die erdrückenden Abstimmungsmehrheiten, welche in jenen Kantonen konstatiert wurden, die aus dem Konkordat austraten und konventionelles System einführten, die beste Illustration für die Volksstimmung. Im weitern steht

fest, dass jene Kantone, welche das genannte System eingeführt haben, zufrieden sind und die Zahl der aus dem Viehhandel sich ergebenden Prozesse geringer geworden ist.

Nun sind es aber durchaus nicht bloss diese Opportunitätsrücksichten, welche die Schaffung eines eidgenössischen Gesetzes fordern, das konventionelle Währschaft bringt, sondern es geben hiefür auch rein sachliche Gründe den Ausschlag.

So waren die Gewährsfristen, welche das Konkordat feststellte, zu lang, vielfach den Verkäufer schädigend. Die unbestimmte Fassung und die Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes der einzelnen Gewährsmängel erschwerten die Ausführung des Gesetzes. Es ist namentlich der ominöse Gewährsmangel „Abzehrung infolge Entartung der Brust- und Hinterleibsorgane“, der in der verschiedensten Weise beurteilt wurde. Das Bestehen der allgemeinen Währschaftspflicht führte vielfach dazu, dass der Käufer im Verlass auf sein vermeintliches gutes Recht die genaue Untersuchung und Kontrolle des Kaufobjektes unterliess und so eine Reihe von Prozessen entstanden, die hätten vermieden werden können.

Die grössten Beschwerden und vielfache Ungerechtigkeiten brachte das Konkordatsgesetz mit Bezug auf das Schlachtvieh. Hier war der verkaufende Landwirt sehr oft geschädigt; es gelangten namentlich die einzelnen Fälle zu sehr verschiedener Beurteilung, je nach dem Stande der Fleischschau des betreffenden Kantons. Die Aufstellung von besondern eidgenössischen Währschaftsvorschriften für Schlachtvieh hätte zur notwendigen Voraussetzung eine einheitlich organisierte schweizerische Fleischschau.

Der Hauptvorteil des konventionellen Systems besteht aber unzweifelhaft darin, dass durch dasselbe die Gelegenheit zur Anhebung von Prozessen wesentlich vermindert wird.

Der Viehhandelsprozess betrifft in der Grosszahl der Fälle Beträge, welche geringer sind als die Kosten des Verfahrens. Die letztern übersteigen die erstern oft um das Vielfache. Das Konkordatsgesetz zeitigte viele Streitigkeiten; wenn gar

das gewöhnliche Recht in dieser Frage Platz greifen dürfte, so könnte sozusagen jeder Tierhandel zur Anhebung eines Prozesses die Veranlassung geben.

Dass durch ein einheitliches Bundesgesetz die verschiedenartigsten kantonalen Gesetzlein, von denen einige noch auf wissenschaftlichen Anschauungen des vorigen Jahrhunderts fussen, aufgehoben werden, wird nicht sein geringster Vorteil sein. Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte kam daher in ihrer Sitzung vom Herbst 1894 dazu, einstimmig ihr Einverständnis mit dem bundesrätlichen Entwurfe eines Bundesgesetzes über den Viehhandel vom 29. Mai 1894 zu erklären. Sie fand bloss den Titel desselben etwas unzutreffend und hätte ihn gerne abgeändert, ungefähr in dem Sinne, wie ihn die jetzige Vorlage des Nationalrates trägt. Als glücklich müssen die Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzesentwurfes betrachtet werden. Die aufgestellte Gewährsfrist von neun Tagen für jene Fälle, wo im schriftlichen Vertrage eine Frist nicht angesetzt ist, erscheint richtig. Sie ist eher zu lang als zu kurz, aber sie vermindert doch die Gefahr allzu gestreckter Fristen, in denen die Entstehung von Mängeln der Kaufsache möglich ist, und gewährt immerhin genügend Lizenz zur Anhebung der Wandelungsklage, namentlich aber auch zur Einleitung des gütlichen Vergleiches. Für Schlachtvieh mag die Frist etwas lang erscheinen; aber es ist ohne weiteres anzunehmen, dass, wo ein schriftlicher Vertrag beim Handel mit Schlachtware überhaupt zum Abschluss kommt, die Frist kürzer angesetzt wird. Es handelt sich ja hier in der Regel um Lebeware, die sehr rasch ihrer Bestimmung zugeführt wird.

Es ist gewiss in hohem Grade zu begrüßen, dass bei der Beratung des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes im Nationalrate die letztere Behörde sich auf den gleichen Standpunkt bezüglich der Hauptfrage stellte. Auch in ihrem Beschlusse wird an dem Princip festgehalten, dass eine Gewährspflicht nur bestehe bei schriftlichem Vertrage der Kontrahenten. Wird

diese fundamentale Bestimmung auch in den noch bevorstehenden Erwägungen des Rates der Stände festgehalten, so wird sicher ein Gesetz geschaffen, das den Bedürfnissen und dem Begehren unseres Volkes entspricht.

Die weitere Ausarbeitung, welche der bundesrätliche Entwurf im Nationalrate erfahren hat, bezieht sich auf die Regulierung des Verfahrens bei angehobenem Währschaftsstreit. Art. 4 und 5 des nationalrätlichen Entwurfes suchen allgemeine Verhältnisse genauer zu regulieren, was im Interesse eines gleichmässigen Vorgehens zu begrüssen wäre. Dagegen enthalten diese Erweiterungen, wie wir glauben, Vorschriften, die eher geeignet sein dürften, die Ausführungen des Gesetzes zu erschweren. So bringt die in Art. 4 Al. 1 niedergelegte Bestimmung, dass der Gewährsmangel noch innert 48 Stunden nach Ablauf der Gewährsfrist festgestellt werden könne, jedenfalls Verwirrung. Dieselbe bedeutet de facto nichts anderes, als die Verlängerung der Währschaftszeit um zwei Tage. Es ist schon angedeutet worden, dass die Frist von neun Tagen eher als zu lang erscheint, für Schlachtvieh ist sie es auf alle Fälle. Der Vorzug der Währschaftsgesetzgebung im allgemeinen ist die Ansetzung kurzer Fristen, wenn man von paar wenigen, speciellen Mängeln, wie intermittierendes Hinken und periodische Augenentzündung, absehen will. Den besten Beweis hiefür liefert die bezügliche Gesetzgebung Frankreichs.

Der ehrliche Käufer wird auch innert einer kurzen Frist Zeit und Gelegenheit finden, zu seinem Rechte zu kommen. Eine Unterstützung des andern von Gesetzeswegen ist wohl kaum wünschbar. Im weitem würde wohl die Bestimmung manche unliebsame Überraschung bringen, indem der Verkäufer mit einer neuntägigen Währschaftsfrist rechnet, wo faktisch eine solche von elf Tagen besteht. Ferner glauben wir, dass bei der Kürze der für jene Fälle gesetzlich normierten Gewährsfrist, wo sie nicht von den Kontrahenten bestimmt wird, eine Bestimmung, wie sie in Art. 5 Al. 2 des Nationalratsbeschlusses

vorgesehen ist, kaum notwendig erscheint, da sie vielfach zu Streitigkeiten und Prozessen Veranlassung geben dürfte, die sonst vermieden werden könnten. Da im allgemeinen zu erwarten ist, dass die vertraglich festgesetzte Gewährfrist in der Regel kürzer sein werde als neun Tage, dürfte ohne weiteres das Princip der Präsuntion im Gesetze niedergelegt werden: Die Konstatierung des Mangels innert der Gewährfrist setzt das Vorhandensein desselben zur Zeit der Übernahme des Tieres voraus. Auch der weniger kundige und routinierte Verkäufer wird wohl kaum in den Fall kommen, Garantie für ein Leiden zu geben, das sich leicht innert kurzer Zeit zu entwickeln vermöchte. Die Festsetzung der tatsächlichen Verhältnisse, die in Art. 6 des nationalrätlichen Entwurfes berührt werden, dürfte in praxi manchen Schwierigkeiten begegnen.

Die Gesellschaft schweizerischer Tierärzte stellte sich daher auch wieder in der am 19. Oktober 1895 in Solothurn stattgehabten Versammlung einstimmig auf den Standpunkt, es sei der Entwurf des **h. Bundesrates**, der die Regulierung der Frage im Sinne der Einführung der konventionellen Währschaft vorsieht und einzig die Länge der Gewährfrist bestimmt, wo dies von den Parteien unterlassen wird, **freudig zu begrüßen.**

Indem wir uns die Freiheit nehmen, Ihnen diese kurze Vernehmlassung zu gefälliger Berücksichtigung zu übermitteln, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung und zeichnen

Zürich, {  
Sempach, { den 21. Oktober 1895.

**Namens der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte.**

Der Präsident:  
J. Hirzel, Professor.

Der Aktuar:  
M. Muff, Tierarzt.

# Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz im Jahre 1895.<sup>1)</sup>

Kanton	I. Ansteckende Lungenseuche		II. Rauschbrand		III. Milzbrand		IV. Maul- und Klauenseuche				V. Wut		VI. Rotz und Hautwurm		VII. Rotl. o. Fleckf. der Schweine		VIII. Räude	
	Umgestanden u. als vers. verdächt. abgethan		Umgestanden u. abgethan		Umgestanden u. abgethan		Grossvieh		Kleinvieh		Umgestanden und abgethan		Umgestanden und abgethan		Umgestanden und abgethan		Umgestanden und abgethan	
	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Geschl. u. d. Anst. umgest. verdächt.	Verseucht u. d. Anst. verdächt.	Geschl. u. d. Anst. umgest. verdächt.	Verseucht u. d. Anst. verdächt.	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere	Tiere
Zürich ... ..	1	19	1	22	25	491	—	142	—	57	32	3	363	—	—	—	—	
Bern ... ..	—	—	210	92	1	76	121	2	—	34	8	4	509	—	—	—	—	
Luzern... ..	—	—	9	10	—	39	—	6	—	13	3	—	190	—	—	—	—	
Uri... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz ... ..	—	—	28	7	3	49	—	—	—	—	—	—	37	—	—	—	—	
Unterwalden o. d. W.	—	—	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	
Unterwalden n. d. W.	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus ... ..	—	—	31	5	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug ... ..	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	
Freiburg ... ..	—	—	155	40	—	—	—	—	—	2	—	3	563	—	—	—	—	
Solothurn ... ..	—	—	13	21	—	—	—	—	—	4	—	1	21	—	—	—	—	
Basel-Stadt ... ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
Basel-Landschaft... ..	—	—	1	13	1	23	—	2	—	—	1	—	58	—	—	—	—	
Schaffhausen ... ..	—	—	—	—	7	34	—	15	—	—	—	—	27	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh. ... ..	—	—	9	2	10	317	—	159	—	—	—	1	353	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh. ... ..	—	—	28	—	1	294	—	174	—	—	—	—	151	—	—	—	—	
St. Gallen ... ..	—	—	18	8	64	1502	3	443	—	—	—	3	551	—	—	—	—	
Graubünden ... ..	—	—	22	—	1	19	8	32	—	—	—	2	42	—	—	—	—	
Aargau ... ..	—	—	—	6	—	2	—	1	—	14	12	—	74	—	—	—	—	
Thurgau ... ..	—	—	1	14	—	176	—	6	—	—	6	1	514	15	—	—	65	
Tessin ... ..	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	37	
Waadt ... ..	—	—	116	15	16	23	20	7	—	4	1	23	971	—	—	—	489	
Wallis ... ..	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	—	—	—	50	
Neuenburg ... ..	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	—	1	218	—	—	—	—	
Genf ... ..	—	—	—	3	3	71	—	1	—	—	—	7	18	—	—	—	—	
<b>Total</b>	1	19	675	261	136	3130	152	990	129	63	50	4947	50	641	50	641	691	
	20		3266		4403		1142		192									

<sup>1)</sup> Laut Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehsuchenbulletins, Jahrgang 1895.

